

- b) Vermittlung von Zucht- und Nutztieren aller Gattungen und deren Verkauf an bedürftige Betriebe nach handelsplanmäßig aufgestellten Weisungen einschl. Im- und Export,
- c) die Übernahme von noch nutztauglichem Vieh aus den Schlachtviehbetrieben der VVEAB im Tausch gegen Schlachttiere, •
- d) Abnahme der Nutztviehüberhänge der volkseigenen Güter und deren Verkauf,
- e) die Vermittlung von Vartieren aller Gattungen an die Bedarfsträger.

§ 7

Die Handelstätigkeit einschl. der Absatzveranstaltungen der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh umfaßt den Abschluß von Verträgen mit den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und unter deren Mitwirkung auch mit den einzelnen Zucht- und Nutztviehproduzenten. Der Handel mit Zucht- und Nutztvieh ist unter Beachtung des Wirtschaftseigenbedarfs der bäuerlichen Betriebe durchzuführen.

§ 8

(1) Die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh führen die ihnen vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht, Koordinierung und Kontrolle über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh durch.

(2) Den Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh obliegt die Lenkung des Handels mit Zucht- und Nutztvieh in den Ländern. Sie sind für die Organisation der Absatzveranstaltungen sowie der Im- und Exporte verantwortlich.

§ 9

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erläßt ein Statut für die volkseigene Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh und für die Verwaltungen volkseigener Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh.

§ 10

Das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh, der Leiter, sein Stellvertreter und der Buchhalter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister Abteilung C) einzutragen.

§ 11

Die dem volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh als Rechtsträger übertragenen Grundstücke und eintragungsfähigen Rechte sind in das Grundbuch als „Eigentum des Volkes“ unter Bezeichnung des volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutztvieh als Rechtsträger einzutragen.

§ 12

Gebühren und Steuern aus Anlaß der Errichtung der volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh werden nicht erhoben.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission sowie den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium für Land-
Grotewohl und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Preisverordnung Nr. 147 — Preisbildung
im Orthopädieschuhmacher-Handwerk.**

Vom 14. Dezember 1951

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk (GBl. S. 462) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 462/468) festgesetzten Regelleistungspreise sind bei Anfertigung orthopädischer Kinderschuhe wie folgt zu senken:

40%	für Kinderschuhe bis Größe 22,
30%	„ „ „ Größe 23 bis 26,
20%	„ „ „ „ 27 bis 30,
10%	„ „ „ „ 31 bis 35.

(2) Bei Anfertigung orthopädischer Halbschuhe sind die festgesetzten Regelleistungspreise der Anlage 2 zur Preisverordnung Nr. 147 vom 2. Mai 1951 (GBl. S. 462/468) wie folgt zu senken:

Ortsklasse I um 5,75 DM,
Ortsklasse II „ 5,65 DM,
Ortsklasse III „ 5,55 DM.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär

*) I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 470).